

2801 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 26. Jänner 1984 betreffend ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfeleistung auf dem Gebiete des Zollwesens

Durch das gegenständliche Abkommen verpflichten sich die Vertragsparteien alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um durch eine engere Zusammenarbeit ihrer Zollverwaltungen die Zollabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr zwischen den beiden Staaten zu erleichtern. Weiters sieht das Abkommen eine gegenseitige Amtshilfe zum Zwecke der Erhebung der Zölle und anderen Eingangs- und Ausgangsabgaben und der Bekämpfung von Zollzuwiderhandlungen vor. Ferner enthält das Abkommen unter anderem Bestimmungen, wonach auf Ersuchen der Zollverwaltung einer Vertragspartei Ermittlungen durch die Zollverwaltung der anderen Vertragspartei durchgeführt werden. Die vorläufige Festnahme oder Verhaftung von Personen sowie jeder sonstige Entzug der persönlichen Freiheit sowie die Einhebung und zwangsweise Einbringung von Zöllen, anderen Eingangs- und Ausgangsabgaben, Geldstrafen und anderen Beträgen sind von der Amtshilfe nach diesem Abkommen ausgenommen.

Das Abkommen sieht auch ausdrücklich vor, daß auf Ersuchen der Zollverwaltung eines Vertragsstaates die Zollverwaltung der anderen Vertragspartei Bescheide, Beschlüsse und andere Schriftstücke der ersuchenden Vertragspartei an Empfänger zustellt, die im Gebiet der ersuchten Vertragspartei wohnhaft sind. Die auf Grund des gegenständlichen Abkommens erhaltenen Auskünfte, Schriftstücke und andere Mitteilungen sind so zu behandeln, als handle es sich um von einer inländischen Behörde übermittelte Auskünfte. Die Hilfeleistung nach dem Abkommen kann verweigert werden oder an bestimmte Bedingungen gebunden werden, wenn die ersuchte Vertragspartei der Auffassung ist, daß durch die Amtshilfe ihre Souveränität, ihre Sicherheit, die öffentliche Ordnung (ordre public) oder andere wichtige Interessen, zu denen auch handels- und wirtschaftspolitische Interessen sowie Produktionsgeheimnisse gehören, verletzt werden könnte.

- 2 -

Mit dem Inkrafttreten des gegenständlichen Abkommens soll das Abkommen vom 17. Jänner 1961 zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und dem Tschechoslowakischen Außenhandelsministerium betreffend die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens außer Kraft treten.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs.2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 31. Jänner 1984 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 26. Jänner 1984 betreffend ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfeleistung auf dem Gebiete des Zollwesens, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1984 01 31

Margaretha O b e n a u s  
Berichterstatter

C e e h  
Obmann